

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

17.03.2020

## Rundschreiben 03/2020

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO  
II. Erläuterungen

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### 1. § 14 Die Bestandteile des Entgelts

In § 14 Abs. 2 wird ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) eine monatliche PpSG-Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur nächst höheren Entgeltgruppe in der individuellen Stufe, soweit sie mindestens einjährig examinierte Pflegekräfte sind.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

## II. Erläuterungen

### 1. § 14 Die Bestandteile des Entgelts

Am 09.11.2019 wurde im Deutschen Bundestag das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) beschlossen. Eine der Änderungen besteht darin, dass jede zusätzliche oder aufgestockte Pflegestelle am Krankenhausbett ab 2019 vollständig refinanziert wird. Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben gemäß § 17b Abs. 4 S. 2 KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz) eine Vereinbarung zur Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten und zur Zuordnung von Kosten von Pflegepersonal (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung) getroffen. Danach werden Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen bundeseinheitlich definiert. Dabei findet die Zuordnung sowohl bei der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus den Fallpauschalen im InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) als auch bei der Vorbereitung der Pflegebudgetverhandlungen nach § 6a KhEntgG (Krankenhausentgeltgesetz) im Jahr 2020 Anwendung. Die Zahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen gilt als wirtschaftlich; gehen diese darüber hinaus, bedarf es eines sachlichen Grundes für eine Refinanzierung durch die Kostenträger.

Dies wurde nun auch in den AVR durch die Einfügung der Regelung in § 14 Abs. 1 Buchst. f) berücksichtigt. Mitarbeitenden, die die entsprechenden Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, wird eine sog. „PpSG-Zulage“ gezahlt. Hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Zulage hat man sich, wie auch bei den Zulagenregelungen in § 14 Abs. 1 Buchst. d) und e), für eine Festlegung eines Betrags in Höhe von 50 % der Differenz des Entgelts zur nächst höheren Entgeltgruppe entschieden.

Für die Anspruchsbegründung genügt es, dass mindestens an einem Tag im Monat die Voraussetzungen von § 14 Abs. 1 Buchst. f) erfüllt sind.

Da es sich bei der Zulage um eine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage handelt, findet die Pro-rata-temporis-Regelung des § 21 Abs. 2 AVR für Teilzeitkräfte Anwendung.

Im Hinblick auf die wirtschaftlich schwierige Lage einiger Krankenhäuser vor allem in Brandenburg und mögliche resultierende Liquiditätsengpässe wird die AK in ihrer nächsten regulären Sitzung darüber verhandeln, inwieweit in den AVR eine Regelung vorgesehen wird, den Zeitpunkt für die Einführung der Zulage zu verschieben.

Die Sitzungstermine der AK finden Sie im Diakonie-Portal unter folgendem Link: <https://www.diakonie-portal.de/arbeitsrechtliche-kommission-ak/termine-der-ak>.



Andrea U. Asch  
Vorstand DWBO